

A 8 –16565/2006-2  
AEVG Abfall- Entsorgungs- und  
VerwertungsGmbH;  
Einbringung von 50% Anteilen  
der Stadt Graz in die  
Grazer Stadtwerke AG -  
Stimmrechtsermächtigung für die  
Vertreter der Stadt Graz gemäß  
§ 87 Abs.2 des Statutes

Graz, 19.04.2007

Voranschlags-, Finanz- und  
Liegenschaftsausschuss:

Berichterstatter/in:

.....

**B e r i c h t  
a n d e n  
G e m e i n d e r a t**

Die AEVG Abfall- Entsorgungs- und VerwertungsGmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 14.09.1984, zuletzt geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 09.07.2002, mit Sitz in Graz gegründet und ist beim Landesgericht f. ZRS Graz im Firmenbuch unter der FN 50002 h eingetragen. Das Stammkapital beträgt € 37.000,00 und ist zur Gänze einbezahlt.

Die Anteile an der AEVG werden zu 51% von der Stadt Graz und zu 49% von der Grazer Stadtwerke AG gehalten. Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer, wobei jeder Gesellschafter das Recht hat, eine Person zu nominieren. Derzeit vertreten DI Walter Sattler und Mag. Jürgen Löschnig die Gesellschaft gemeinsam. Weitere Organe sind der Aufsichtsrat, bestehend aus 6 von den Gesellschaftern entsandten Mitgliedern, und die Generalversammlung. Die Stadt Graz entsendet drei Aufsichtsräte und stellt den Vorsitzenden.

Zwischen der Stadt Graz und der AEVG besteht seit dem Jahr 1995 ein Entsorgungsvertrag für Klärschlamm und Müll. Die Letztfassung beruht auf einem Beschluss des Gemeinderates vom 10.05.2000.

Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigungsmöglichkeit ist zu jedem Jahresultimo mittels eingeschriebenen Briefes an den Vertragspartner unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist gegeben.

In der derzeitigen gesellschaftsrechtlichen Konstruktion kann ein erhebliches Synergiepotenzial nicht optimal genutzt werden. Hervorgehoben sei an dieser Stelle vor allem die fehlende Möglichkeit für die Grazer Stadtwerke AG von der Gruppenbesteuerung Gebrauch zu machen.

Zweckmäßigkeitüberlegungen zwischen der Stadt Graz und der Grazer Stadtwerke AG haben daher zum Vorschlag geführt, städtische Anteile an der AEVG in die Grazer Stadtwerke AG einzubringen, sodass bei der Stadt Graz nur mehr ein Minderheitsanteil von 1% verbleibt und die Grazer Stadtwerke AG 99% innehaben.

Eine im Vorfeld eingeholte Stellungnahme des Präsidialamtes, Vergabereferat, zu dieser beabsichtigten Übertragung ergab, dass grundsätzlich die Einbringung von Anteilen einer

Gesellschaft durch einen öffentlichen Auftraggeber in eine andere Gesellschaft vergaberechtlich irrelevant ist, da es sich um keine Auftragserteilung handelt.

Näher zu beurteilen hingegen war die Tatsache, dass zwischen dem Auftraggeber und der zu veräußernden Gesellschaft ein Auftragsverhältnis, eben der bereits oben erwähnte Entsorgungsvertrag, besteht.

Aber auch diesbezüglich konnten Bedenken aus dem Weg geräumt werden, da der derzeit geltende, unbefristete Entsorgungsvertrag zwischen der Stadt Graz und der AEVG aus der Zeit vor dem Beitritt Österreichs zur EG stammt und daher rechtens abgeschlossen wurde. Sein Bestehen schadet einer Übertragung von städtischen AEVG- Anteilen an die Grazer Stadtwerke AG nicht, da keine Dienstleistung neu vergeben wird. Jede in diesem Zusammenhang oder danach durchgeführte, wesentliche Vertragsänderung käme allerdings einem neuen Auftrag gleich, der bei der momentanen gesellschaftsrechtlichen Struktur der Grazer Stadtwerke AG nur nach Durchführung eines entsprechenden Verfahrens vergeben werden dürfte.

Dem Aufsichtsrat der AEVG kommt gemäß Entsorgungsvertrag bei der Tarifgestaltung eine maßgebliche Rolle zu. Würde die Stadt Graz ihr Aufsichtsratsbesetzungsrecht (drei Mitglieder, davon ein Vorsitz) durch die geplante Transaktion verlieren, würde sich zwar der Entsorgungsvertrag nicht ändern, allerdings würde der direkte Einfluss der Stadt Graz hinsichtlich der Tarife gegenüber dem Ist- Zustand sinken, was vergaberechtlich kritisch sein könnte.

#### **Im Folgenden wird daher folgender Vorschlag gemacht:**

Beabsichtigt ist die Einbringung von 50% Anteilen der Stadt Graz an der AEVG in die Grazer Stadtwerke AG in Form einer Sacheinlage. Diese Einbringung wird im Unternehmen der Grazer Stadtwerke AG ohne formelle Kapitalerhöhung als Rücklagenzuführung gebucht.

Als künftiger Minderheitsgesellschafter (1%) sollen der Stadt Graz nachstehende Sonderrechte eingeräumt werden. Dazu ist es erforderlich bzw. zweckmäßig, den Gesellschaftsvertrag in einigen Punkten abzuändern und dem Vertreter der Stadt Graz, Stadtrat Mag. Dr. Wolfgang Riedler, in der Generalversammlung der Gesellschaft die Stimmrechtsermächtigung zu erteilen:

- § 4 Neufassung der Beteiligungsverhältnisse
- Durchgehendes Einstimmigkeitsprinzip zur Wahrung der Einflussrechte der Stadt Graz in der Gesellschaft trotz Minderheitsbeteiligung
- Ausschluss des Ausschlusses von Gesellschaftern nach § 1 (4) GesAusG

Für die Grazer Stadtwerke AG stellt die beabsichtigte Einbringung des Geschäftsanteils der Stadt Graz grundsätzlich eine Geschäftsführungsmaßnahme dar, die in die Kompetenz des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats fällt. Für den Fall, dass der Vorstand oder der Aufsichtsrat eine Beschlussfassung in der Hauptversammlung verlangen, ist den Vertretern der Stadt Graz, StR. Mag. Dr. Wolfgang Riedler und StR. Detlev Eisel-Eiselsberg, vorsorglich eine Stimmrechtsermächtigung zu erteilen.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den

### **A n t r a g**

der Gemeinderat wolle

- 1.) gemäß § 45 Abs 2 Ziffer 8 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl.Nr.130/1967, idF LGBl Nr 32/2005, beschließen:

Die Einbringung von 50% Anteilen der Stadt Graz an der AEVG Abfall- Entsorgungs- und VerwertungsGmbH in die Grazer Stadtwerke AG wird zu den im Motivenbericht dargestellten Bedingungen genehmigt. Ein Vorkaufsrecht der Stadt Graz hinsichtlich dieser Anteile ist zu vereinbaren.

- 2.) gemäß § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl.Nr.130/1967, idF LGBl Nr 32/2005, beschließen:

a) Der Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der AEVG Abfall- Entsorgungs- und VerwertungsGmbH, Stadtrat Mag. Dr. Wolfgang Riedler, wird ermächtigt, in einer noch festzusetzenden Generalversammlung der Gesellschaft insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

- Einbringung von 50% Anteilen der Stadt Graz an der AEVG Abfall- Entsorgungs- und VerwertungsGmbH in die Grazer Stadtwerke AG.
- Änderung des Gesellschaftsvertrages wie im Motivenbericht dargestellt.

b) Die Vertreter der Stadt Graz in der Hauptversammlung der Grazer Stadtwerke AG, StR. Mag. Dr. Wolfgang Riedler und StR. Detlev Eisel-Eiselsberg, werden ermächtigt, in einer noch festzusetzenden Hauptversammlung der Gesellschaft insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

- Einbringung von 50% Anteilen der Stadt Graz an der AEVG Abfall- Entsorgungs- und VerwertungsGmbH in die Grazer Stadtwerke AG.
- Zuführung des Wertes dieser Sacheinlage gemäß einem zu erstellenden Bewertungsgutachten eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers zur freien Rücklage.

Die Bearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Susanne Mlakar

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

StR. Mag. Dr. Wolfgang Riedler

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags- Finanz- und Liegenschaftsschusses am .....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

<b>Der Antrag wurde in der heutigen</b> <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. <b>Gemeinderatssitzung</b>		
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von .....	GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit .... Stimmen / ... Gegenstimmen) <b>angenommen.</b>
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt	Graz, am Der / Die SchriftführerIn: